



Im Geschäftsbereich Versorgungsqualität werden unsere Mitglieder nicht nur rund um das Thema genehmigungspflichtige Leistungen betreut, sondern wir bieten auch Unterstützung zum Thema „**Qualitätssicherung**“.

Qualitätsprüfung von onkologischen Leistungen gemäß der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 Bundesmantelvertrag-Ärzte)

Die zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung erbrachten Leistungen müssen – unabhängig vom Ort der Leistungserbringung – dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden. Die Überprüfung medizinischer Leistungen im Einzelfall durch Stichproben ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung und Förderung der Qualität in der vertragsärztlichen Versorgung (vgl. §§ 135a Abs. 1, 135b Abs. 1 und 2 SGB V).

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der KVWL **zum 01. Januar 2020** [Durchführungsbestimmungen für Qualitätssicherungsmaßnahmen](#) in definierten Leistungsbereichen beschlossen, die die Auswahl, den Umfang und das Verfahren von Stichprobenprüfungen in der vertragsärztlichen Versorgung regeln.

Zu den definierten Leistungsbereichen, für die die Durchführungsbestimmungen Anwendung finden, gehören auch onkologischen Leistungen. Grundlage für die Qualitätssicherung und die Beurteilung durch die QS-Kommission bilden dabei definierte Fehlerkriterien und Bewertungsschemata.

Nach § 10 Abs. 1 der Onkologie-Vereinbarung hat die KVWL im Rahmen der Qualitätssicherung zu überprüfen, ob die Behandlungen vollständig durchgeführt und an den aktuellen, interdisziplinär abgestimmten und medizinisch-wissenschaftlich anerkannten Leitlinien ausgerichtet werden. Die Prüfung umfasst dabei die vollständige Verlaufsdocumentation zum Tumorstatus mit Histologie, Strahlen- und Chemotherapie einschließlich der Dosen sowie ggf. die Durchführung eines standardisierten palliativmedizinischen Basisassessments (PBA) zu Beginn der Behandlung bei Durchführung der Palliativversorgung gemäß der Vereinbarung über die qualifizierte Versorgung krebskranker Patienten (vgl. § 8 i. V. m. Anhang 1 Onkologie-Vereinbarung).

Darüber hinaus umfasst die medikamentöse Tumorthherapie im Sinne der Onkologie-Vereinbarung neben unspezifisch zytostatisch wirksamen Medikamenten auch neue Medikamente, die z. B. gezielt bestimmte Stoffwechselschritte blockieren, die für das Tumorzellwachstum wichtig sind oder Mechanismen auslösen, die Tumorzellen immunologisch angreifbar machen. Die medikamentöse Tumorthherapie im Sinne dieser Vereinbarung (Kostenpauschalen 86514, 86516 und 86520) umfasst nicht Therapien mit ausschließlich hormonell bzw. antihormonell wirksamen Medikamenten (ATC-Klasse L02-Endokrine Therapie). Die Kostenpauschale 86512 erfordert entsprechend der Leistungslegende eine „Behandlung solider Tumore entsprechend § 1 Abs. 2 a-c unter tumorspezifischer Therapie ...“. Dies kann auch eine Therapie mit ausschließlich hormonell beziehungsweise antihormonell wirksamen Medikamenten sein, sofern es sich nicht um die Behandlung im Rahmen der Nachsorge handelt. Gemäß § 1 Absatz 1 der Onkologie- Vereinbarung ist die in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung durchgeführte Nachsorge bei behandelten Patienten, die krebskrank waren, nicht Bestandteil der Onkologie-Vereinbarung.

Ansprechpartnerin:

Sabine Neuhaus

Tel. 0231 / 9432 – 3889

Fax 0231 / 9432 – 1569

Email versorgungsqualitaet@kvwl.de